



Grundsätze der Zusammenarbeit

zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes und der Schulsozialarbeit im Landkreis Karlsruhe

- Arbeitshilfe -

Stand: Juni 2021

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III - Jugendamt



Vorwort und Einführung

Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Schulsozialarbeit im Landkreis Karlsruhe tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Die folgende Arbeitshilfe wurde von einer Arbeitsgruppe aus Fachkräften der Schulsozialarbeit (JSA) und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Jugendamt des Landkreises Karlsruhe erarbeitet.

Die Kooperation beider Dienste hat einen hohen Stellenwert. Rund 80 % der vom Jugendamt gewährten erzieherischen Hilfen betreffen schulpflichtige Kinder. Wenngleich schulische Indikationen für eine Hilfestellung vielfach nur teilweise ausschlaggebend sind, so belegt doch allein diese Zahl die Verpflichtung zu einer effektiven Kooperation, um dem Auftrag der Jugendhilfe gerecht zu werden.

Die Arbeitsgruppe hat drei Fachthemen der Kooperation in den Mittelpunkt gestellt und die Praxiserfahrungen in den letzten Jahren aufgearbeitet.

- Fallunabhängige Kooperation und Vernetzung beider Institutionen
- Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung
- Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Mit den folgenden Ausführungen werden die in den Grundsätzen des Landkreises zur Förderung der Schulsozialarbeit beschriebenen Kooperationsaufgaben weiter vertieft. Durch die formulierten gemeinsamen Grundhaltungen, den Hinweis auf konkrete Vereinbarungen und Regeln der Zusammenarbeit, die Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten, Möglichkeiten und Grenzen beider Institutionen werden Rahmenbedingungen für die zukünftige Zusammenarbeit geschaffen. Sie sollen das Vorgehen der handelnden Personen in den oft unterschiedlichen Fallkonstellationen erleichtern.

Inhaltsverzeichnis

1	Fallunabhängige Kooperation und Vernetzung	4
1.1	Inhalte fallunabhängiger Kooperation.....	4
1.2	Zusammenarbeit auf der Ebene des Landkreises	4
2	Zusammenarbeit bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 27f SGB VIII).....	5
2.1	Beratungsleistung vor Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung	5
2.2	Datenschutz und Schweigepflichtentbindung im Hilfeprozess.....	5
2.3	Hilfebedarfsklärung	5
2.4	Zusammenarbeit bei der weiteren Hilfeplanung	6
3	Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.....	6
3.1	Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz	6
3.2	Kindeswohlgefährdung und mögliche Formen	7
3.3	Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit und Allgemeinem Sozialen Dienst	8
3.3.1	Vorgehen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung	8
3.3.2	Erste Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung.....	8
3.3.3	Insoweit erfahrene Fachkräfte.....	8
3.3.4	Latente Kindeswohlgefährdung.....	9
3.3.5	Akute Kindeswohlgefährdung	10
3.3.6	Gemeinsame Schritte	10
3.3.7	Rückmeldung und Dokumentation	10
3.3.8	Beschwerdemanagement	11

Anlagen

Anlage 1 - Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Anlage 2 - Fachliche Stellungnahme der Schule

Anlage 3 - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Anlage 4 - Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983

Anlage 5 - § 1666 und § 1666a BGB

Anlage 6 - Flussdiagramm „Empfohlene Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“

Anlage 7 - Liste der insoweit erfahrenden Fachkräfte

Anlage 8 - § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Anlage 9 - Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

1 Fallunabhängige Kooperation und Vernetzung

Eine Kooperation zwischen dem Allgemein Sozialen Dienst (ASD) und der Schulsozialarbeit ist essentiell für die Jugendhilfe. Denn Schulsozialarbeit kann nicht nur Defizite der Schule beheben, sondern auch blinde Flecken der Jugendhilfe beseitigen. Kooperationsformen können dabei einzelfallbezogen oder fallunabhängig sein.

1.1 Inhalte fallunabhängiger Kooperation

In der fallunabhängigen Kooperation und Vernetzung stehen folgende Themen im Mittelpunkt:

- Reflektion und Auswertung über die bisherige (einzelfallbezogene) Zusammenarbeit
- Stärke-/Schwächeanalyse der Kooperation
- Prüfung der Standards in der Zusammenarbeit
- Information und Verständigung über aktuelle fachliche Entwicklungen
- Festlegung gemeinsamer Ziele in der Zusammenarbeit und Absprachen zu ihrer Umsetzung
- Austausch über soziale Entwicklungen in der Schülerschaft und Fragen der Schulentwicklung.
- Austausch zu den Angeboten der Jugendhilfe, Entwicklung neuer Jugendhilfebedarfe und gemeinsame Kooperationsprojekte.

Dieser fallunabhängige Austausch erfolgt auf Ebene der jeweiligen Fachkraft der Schulsozialarbeit und des zuständigen ASD-Teams. Die Ergebnisse der Arbeitsbesprechungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Zusammenarbeit erfolgt bereits in vielfältiger Weise. Starre und detaillierte organisatorische Festlegungen sind wenig sinnvoll. Aufgrund der engen Verflechtung von Schulsozialarbeit und Schule sind schuljährliche Planungs- und Auswertungsgespräche zur Kooperation (in der Regel zu Beginn des Schuljahres) empfehlenswert.

Der ASD ist sozialräumlich in Teams organisiert. Sie sichern den Austausch der Fachkräfte, ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen, Hilfeentscheidungen stützen sich auf Teamentscheidungen. Die Teamkultur hat also auch Auswirkungen auf die in diesem Sozialraum arbeitenden Fachkräfte der Schulsozialarbeit. Notwendig ist eine jährliche Besprechung dieser Fachkräfte mit den ASD-Teams. Sie wird die regionale Verbindung der einzelnen Fachkräfte der Schulsozialarbeit über diese Besprechung hinaus stärken.

Verantwortlich für die Einladung und den Ablauf der Besprechung ist die Sachgebietsleitung des ASD. Vertreter von Sonderdiensten im Jugendamt können bei Bedarf zu dieser Besprechung hinzugezogen werden.

Eine Sonderregelung wird mit der Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen getroffen. Aufgrund des großen Einzugsbereiches der beruflichen Schulen wird die fallübergreifende Kooperation von Seiten des Jugendamtes auf die Vertreter des ASD mit dem Fachschwerpunkt Schule-Schulsozialarbeit delegiert.

1.2 Zusammenarbeit auf der Ebene des Landkreises

Die Fördergrundsätze der Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen des Landkreises vom 01.12.2020 legen fest, dass pro Träger eine Vertretung der Schulsozialarbeit zweimal jährlich an dem Kooperationsgespräch mit dem Jugendamt und dem Staatlichen Schulamt zu fallübergreifenden Fragen teilzunehmen hat. Die Vertretung hat dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter alle wichtigen Informationen erhalten. Zudem sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, welche ihren Dienst neu in der Schulsozialarbeit im Landkreis begonnen haben, einmalig von den Vertretungen der Träger zu den Kooperationsgesprächen einzuladen.

Im Mittelpunkt stehen Themen, bei denen ein grundlegender, über örtliche Besonderheiten hinausgehender Klärungs- und Regelungsbedarf besteht. Anregungen und Hinweise aus den jeweiligen Teams werden aufgegriffen. Organisation, Moderation und Ablauf dieser Besprechungen liegen bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises in Zusammenarbeit mit der Vertretung des Sozialen Dienstes im Fachschwerpunkt Schule-Schulsozialarbeit.

2 Zusammenarbeit bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 27f SGB VIII)

2.1 Beratungsleistung vor Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung

Bei allen Sozialisationsdefiziten von Kindern und Jugendlichen und/oder familiären Problemlagen, die eine individuelle Hilfestellung erfordern, prüfen und erbringen die Fachkräfte der Schulsozialarbeit zunächst eigene Unterstützungs- und Beratungsleistungen. Schulische Förder-, aber auch schulgesetzliche Sanktionsmöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen und von der Schule bereitzustellen. Wenn die Problemlage es erfordert und die Eltern zustimmen, werden externe Hilfeleistungen eingebunden oder die Eltern zu diesen Anbietern weiterverwiesen. Zu nennen sind insbesondere die verschiedenen psychologischen und psychosozialen Beratungsstellen, die kommunale Jugendarbeit, Vereine, Fachkräfte des Gesundheitswesens, Familienzentren, Arbeitsagentur usw., um nur einige Möglichkeiten zu nennen. Zu bedenken ist der eigenständige Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII, der gerade im Rahmen der Schulsozialarbeit sehr häufig zum Tragen kommt.

2.2 Datenschutz und Schweigepflichtentbindung im Hilfeprozess

Vertraulichkeit ist eine Grundvoraussetzung im Beratungs- und Hilfeprozess. Die gegenseitige Information und der Austausch der Fachkräfte hängen nach §§ 61- 65 Abs.1.1 SGB VIII in der Regel von der (schriftlichen) Einwilligung der Betroffenen ab und sind auf den Zweck der Hilfe zu beschränken (siehe [Anlage 1](#) „Muster Schweigepflichtentbindung“). Dies ist im Verfahrensablauf in den Kapiteln 2.3 und 2.4 zu beachten. Ohne diese Einwilligung können Sozialdaten nur unter den engen Bestimmungen des § 65 Abs.1.2-5 SGB VIII weitergegeben werden. Allerdings sind die Eltern bei allen von ihnen beantragten sozialgesetzlichen Leistungen zur Mitwirkung verpflichtet, die der ASD ggf. aktiv einfordern muss. Fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung einer Hilfeleistung durch das Jugendamt führen.

2.3 Hilfebedarfsklärung

Schulsozialarbeit und ASD arbeiten ressourcen- und sozialraumorientiert. Sie orientieren sich an den Stärken der Kinder, Jugendlichen und Familien, beziehen das soziale Umfeld mit ein und vermeiden Ausgrenzungen.

Wenn die Problemlage oder Gefährdungssituation der Schülerin/des Schülers trotz eingeleiteter Unterstützungsleistungen weiterbesteht oder die Eltern nicht bereit sind, Hilfestellungen anzunehmen, ist es erforderlich den ASD des Jugendamtes einzuschalten. Wurde bereits gemeinsam mit der Schule an dem Fall gearbeitet, ist eine vorherige Absprache mit der Schule notwendig. Dabei ist die Erlaubnis der Eltern einzuholen, bzw. bei einer Kindeswohlgefährdung sind die Eltern in Kenntnis zu setzen. Ein von der Schulsozialarbeit einberufener „Runder Tisch“, an dem die Eltern, das Kind oder der Jugendliche entsprechend seiner Altersentwicklung und der ASD teilnehmen, ist eine gute Möglichkeit, die Situation des jungen Menschen im gemeinsamen Gespräch zu klären und das weitere Vorgehen sowie die jeweilige Verantwortlichkeit der Beteiligten abzustimmen. Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

In der Phase der Bedarfsklärung ist es wichtig, dass die Schulsozialarbeit keine vorschnellen Festlegungen über Art und Umfang einer möglichen Hilfe trifft. Die Hilfebedarfsklärung liegt in der Verantwortung der zuständigen Fachkraft im ASD, die die Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung prüft und festzustellen hat (§ 27 SGB VIII). Die Hilfeentscheidung soll, wenn die Hilfe über einen längeren Zeitraum (das sind mindestens sechs Monate) dauert, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des ASD getroffen werden. In komplexen Fallsituationen kann eine vom ASD einberufene Hilfekonferenz die Entscheidungsfindung unterstützen. Im Regelfall trägt die

Schulsozialarbeit neben dem persönlichen Austausch mit dem ASD durch eine Beteiligung an dem von der Schule zu verantwortenden Schulbericht bei. Hierbei kann auf ein entsprechendes Muster in der Dienstanweisung des Jugendamtes zur Hilfeplanung zurückgegriffen werden ([Anlage 2](#)).

Der Klärungsprozess findet situationsorientiert statt und beinhaltet i. d. R. mehrere Gespräche mit möglichst allen Familienmitgliedern in unterschiedlichen Gesprächskonstellationen sowie mindestens einen Hausbesuch durch den ASD. Bedarfsorientiert können auch weitere Personen an Gesprächen beteiligt werden (Verwandte, Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter o.ä.).

Grundvoraussetzung für eine Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung ist ein Hilfeantrag durch die Eltern und ihre Bereitschaft am Erfolg der Hilfe mitzuwirken. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei der Art der Hilfe und ihrer Ausgestaltung sind altersentsprechend zu berücksichtigen.

Der ASD des Jugendamtes trifft in einem zeitlich angemessenen Klärungs- und Entscheidungsprozess eine Hilfeentscheidung. Mit Zustimmung und Schweigepflichtentbindung der Betroffenen soll ein Austausch der beteiligten Fachkräfte über die Hilfestaltung und die ggf. hieraus resultierende Aufgabenverteilung stattfinden.

Bei mangelnder Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit mit dem ASD sind die Hilfemöglichkeiten beschränkt. Nur bei einer Kindeswohlgefährdung, bei der es um Leib und Leben geht, kann der ASD das Kind vorerst Inobhut nehmen und anschließend das Familiengericht anrufen. Diese können dann ggf. Maßnahmen gegen den Willen der Eltern einleiten. Das Gericht kann dabei Maßnahmen ergreifen, wie z.B. der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und damit auch freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen durchsetzen (z.B. bei Eigen- und/oder Fremdgefährdung eines Kindes). Die Entscheidung obliegt dabei dem Familiengericht.

2.4 Zusammenarbeit bei der weiteren Hilfeplanung

Die Schulsozialarbeit wird entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles mit Zustimmung der Betroffenen in die weitere Hilfeplanung (einschließlich des Hilfeendes) bzw. Hilfedurchführung eingebunden. Der Leistungserbringer wird vor allem bei den relevanten ambulanten Hilfen zur Erziehung die Fachkräfte der Schulsozialarbeit bei der weiteren Hilfeausgestaltung im notwendigen Umfang einbeziehen. Dies betrifft auch Hilfen, in denen zunächst kein auf die Schule bezogener Hilfebedarf besteht (z. B. wenn eine Sozialpädagogische Familienhilfe gem. §31 SGB VIII oder ein Erziehungsbeistand gem. §30 SGB VIII indiziert ist), die Hilfedurchführung aber Auswirkungen auf das in dieser Familie lebende schulpflichtige Kind erwarten lässt.

Eine Information über die Hilfe schafft Klarheit bei möglichen zukünftigen Hilfestellungen für dieses Kind und vermeidet Doppelbetreuungen. Aber auch erzieherische Hilfen, die mit einer zeitweiligen Beschulung an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) des Kindes oder einer außerfamiliären Unterbringung mit Rückkehroption in die Familie einhergehen, erfordern die rechtzeitige und direkte Einbindung der Schulsozialarbeit bei der Rückführung in die Verantwortlichkeit der Schule.

3 Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

3.1 Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (§ 1 SGB VIII).

Die Wahrnehmung dieses „staatlichen Wächteramtes“ liegt nach § 8a SGB VIII in der Gesamtverantwortung des Jugendamtes (s. [Anlage 3](#)). Diese Bestimmungen sind eingebettet in das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz.

Wie in § 8a Abs. 4 SGB VIII festgelegt, hat das Jugendamt des Landkreises Karlsruhe mit allen Trägern und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, also auch mit den Trägern der Schulsozialarbeit, eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages in deren Verantwortungsbereich getroffen.

Sie verpflichtet die Träger der Schulsozialarbeit und ihre Fachkräfte, allen Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung frühzeitig nachzugehen, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen, Hilfen zur Abwendung von Gefahren anzubieten bzw. das Jugendamt einzuschalten, wenn der Gefahr nicht anders begegnet werden kann.

Zudem haben die Schulen hinsichtlich § 85 des baden-württembergischen Schulgesetzes einen eigenen Schutzauftrag wahrzunehmen (s. [Anlage 4](#)).

3.2 Kindeswohlgefährdung und mögliche Formen

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ knüpft an den § 1666 BGB (s. auch [Anlage 5](#)) an. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Kommentar Wiesner zum SGB VIII, § 8a, Rand-Nr. 14).

Auf der Homepage des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) kann die „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter“ eingesehen werden¹. Die Schutzbedürftigkeit eines Kindes ist ganz maßgeblich von seinem Alter, seiner kognitiven, sozialen und gesundheitlichen Entwicklung abhängig und natürlich auch von der Bereitschaft der Eltern, Gefährdungen zu erkennen und abzuwenden (ggf. über Leistungen der Jugendhilfe) und/oder der verlässlichen Einbindung des sozialen Umfeldes eines Kindes (Verwandte, Nachbarschaft oder Mitarbeiter aus sozialen Institutionen). Jede Gefährdungssituation muss individuell bewertet werden.

Folgende Formen von Kindeswohlgefährdung betreffen Schulkinder und Jugendliche vorrangig:

Vernachlässigung:

Chronische Unterversorgung eines Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung und Missachtung seiner Lebensbedürfnisse (z. B. Ernährung, Sicherheit, emotionaler Austausch, schmutzige/oder unangemessene Kleidung, Kind muss sich allein versorgen,) und somit die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung eines Kindes hemmt oder schädigt.

Körperliche Gewalt:

Kinder/ Jugendliche werden durch Eltern oder andere Personen körperlich beeinträchtigt, z. B. durch Schlagen, Treten oder durch Unterlassung (fehlende Versorgung von Verletzungen).

Seelische Grausamkeit:

Wiederholte extreme Verhaltensmuster von Erziehungspersonen geben Kindern oder Jugendlichen zu verstehen, dass sie wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, oder nur dazu nütze sind, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Typische Fallkonstellationen sind z. B.

- das ständige Herabsetzen und Demütigen eines Kindes,
- das Ausnutzen und Korrumpieren eines Kindes für strafbare Handlungen,
- die Abschottung von altersentsprechenden sozialen Kontakten,
- das Verweigern elementarer emotionaler Zuwendungsbedürfnisse eines Kindes.

¹ Link zur „Kiwo-Skala“: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.5_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Schulkind.pdf

Sexueller Missbrauch

Dazu zählt jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern und Jugendlichen.

3.3 Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit und Allgemeinem Sozialen Dienst

3.3.1 Vorgehen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Die Bedingungen an den einzelnen Schulen sind zu unterschiedlich, als dass ein völlig einheitlicher, ausdifferenzierter Verfahrensablauf formuliert werden kann. Empfehlenswert ist der Abschluss örtlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Träger der Schulsozialarbeit und der Schule.

In einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Karlsruhe, die für alle allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Gymnasien gilt, wurden die unterschiedlichen Verpflichtungen und Aufträge der jeweiligen Professionen (Lehrkräfte der Schule, Schulsozialarbeit, Jugendamt) in ein einheitliches Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdungen zusammengeführt.

Im Schulalltag können Anzeichen für Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen sowohl von der Lehrerschaft, als auch von der Schulsozialarbeit beobachtet werden. Je nach Einzelfall ist ein gegenseitiger Austausch erforderlich. Sollten dem Austausch zwischen Lehrkraft und Schulsozialarbeit Gründe der Vertraulichkeit entgegenstehen, muss darauf verzichtet werden, vorausgesetzt das Kindeswohl wird auf andere Weise gesichert.

Als Bindeglied zwischen Schule und Jugendamt ist die Fachkraft der Schulsozialarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages besonders geeignet. Sie verfügt durch ihre Ausbildung und den Qualifizierungsverpflichtungen ihrer Träger über die notwendige Fach- und Handlungskompetenz.

Vorrangig sollen die Lehrkräfte ihren schulgesetzlichen Auftrag eigenständig wahrnehmen, so dass sich die aktive Beteiligung bzw. Weiterverweisung an die Schulsozialarbeit entsprechend ihrem Arbeitsauftrag auf die schwierigen und komplexen Fälle beschränken kann.

Eine Kurzfassung des im Folgenden beschriebenen Vorgehens (Flussdiagramm) befindet sich in [Anlage 6](#).

3.3.2 Erste Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Falls Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung im schulischen Bereich deutlich werden, sollte im Idealfall im Austausch zwischen Schulsozialarbeit und der Leitung der betreffenden Schule ein Gespräch stattfinden. Hier ist die erste Gefährdungseinschätzung zu treffen.

Lehrkräfte und die Schulsozialarbeit haben die Möglichkeit eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) zur Gefährdungsabschätzung hinzuziehen (s. [3.3.3](#)). Die Liste dieser Fachkräfte wird regelmäßig aktualisiert und ist auf der Homepage des Jugendamtes (www.landkreis-karlsruhe.de/ief) eingestellt.

In Ausnahmefällen kann auch durch die zuständige Fachkraft des ASD eine anonyme Beratung erfolgen.

Anhand der ersten Gefährdungseinschätzung sind Entscheidungen über notwendige Arbeitsschritte und ihre verantwortliche Umsetzung zu treffen. Offizielle Meldungen (in Schriftform) zu Kindeswohlgefährdungen an den ASD erfolgen durch die Schule in Abstimmung mit der Schulsozialarbeit. Ist die Schule in den Fall nicht eingebunden, hat die schriftliche Gefährdungsmeldung durch die Schulsozialarbeit zu erfolgen.

3.3.3 Insoweit erfahrene Fachkräfte

In Deutschland ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IeF) gem. § 8a und § 8b SGB VIII eine gesetzlich festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer

vermuteten Kindeswohlgefährdung. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist demnach keine Beschreibung eines Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit.

Lehrkräfte, die an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen tätig sind, haben Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 4 (2) KKG.

Fachkräfte der Schulsozialarbeit müssen über den eigenen Schutzauftrag nach § 8a (4) SGB VIII bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung bei der Gefährdungsabschätzung die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen ([Anlage 9](#): Vereinbarung).

Die Hauptaufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft liegt darin, Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Leitungsebene bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu beraten, zu unterstützen und weitere Schritte festzulegen um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr von der pädagogischen Fachkraft vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständige Erhebungen durch. Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin bei der pädagogischen Fachkraft (z.B. Schulsozialarbeit) bleibt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z.B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z.B. Strategien und Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes, Jugendlichen und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis

Die insoweit erfahrene Fachkraft kann einbezogen werden, bevor der Allgemein Sozialer Dienst (ASD) informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen. Sie berät kompetent und anonym, übernimmt aber niemals Fallzuständigkeit.

3.3.4 Latente Kindeswohlgefährdung

Sollte die Schulsozialarbeit durch die Gefährdungseinschätzung feststellen, dass keine akute Gefährdung vorliegt, ist es Aufgabe der Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit der Schule, Schritte zur Klärung und Hilfestellung einzuleiten.

Hierzu sollte zunächst mit den Eltern in Kontakt getreten werden. Gemeinsam mit ihnen ist dann zu erarbeiten, wie diese die Gefährdung selbst abwenden können. Dabei sind die vorhandenen Ressourcen der Familie und des Umfeldes zu aktivieren und auf geeignete niederschwellige Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen (z. B. Beratungsangebot der Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Kernzeitbetreuung, Tagespflege, STÄRKE-Elternkurse usw.). Schule und Schulsozialarbeit müssen sich vergewissern, dass die vereinbarten Hilfen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden und so der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

Bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft oder Fähigkeit der Eltern, die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, ist das Jugendamt (ASD) zu informieren. Dieser Schritt ergibt sich aus § 8 a Abs. 4/5, § 62 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 im SGB VIII. Auf dieser Grundlage bestehen Vereinbarungen mit den Trägern der Schulsozialarbeit.

3.3.5 Akute Kindeswohlgefährdung

Sofern von der Schulsozialarbeit eine akute Kindeswohlgefährdung gesehen wird, ist durch diese umgehend der ASD zu informieren. Wenn die akute Gefährdung durch andere Maßnahmen nicht abgewendet werden kann, erfolgt durch den ASD die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bei einer geeigneten Person oder Einrichtung. Voraussetzung ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen bzw. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (s. [Anlage 8](#)). Eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch die Schulleitung oder Schulsozialarbeit ist möglich, wenn die Voraussetzung eines rechtfertigenden Notstands gegeben ist. Das bedeutet, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht, die anders nicht abwendbar erscheint. Allerdings ist eine vorherige Verständigung und Abstimmung mit dem ASD anzuraten, zumal der ASD im gerichtlichen Verfahren gehört werden muss.

3.3.6 Gemeinsame Schritte

(Siehe Flussdiagramm in [Anlage 6](#))

Nach Möglichkeit ist ein gemeinsames Gespräch zwischen Schule, Schulsozialarbeit, ASD und Eltern (betroffener Schüler/innen) zu führen (Runder Tisch).

Nach der Meldung an den ASD durch die Schule oder die Schulsozialarbeit erfolgt zeitnah ein erneuter Austausch zwischen den Fachkräften um Transparenz über die getroffenen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung herzustellen. Dies schafft die Möglichkeit für weitere Absprachen. Sofern (erzieherische) Hilfen zur Abwendung von Gefährdungen notwendig und geeignet sind, werden diese ggf. im Rahmen eines Runden Tisches angeboten und gewährt.

Die Meldung der Schulsozialarbeit beim ASD ist zur Abschätzung der Gefährdung für das Kind von wichtiger Bedeutung. Darüber hinaus holt der ASD in der Regel weitere Informationen ein, die der Gefährdungsabschätzung dienen.

Die Verantwortung für die letztendliche Gefährdungseinschätzung und die darauf folgenden Schritte und Hilfestellungen trägt die jeweilige Fachkraft des ASD.

3.3.7 Rückmeldung und Dokumentation

Sollten nach der Meldung der Schulsozialarbeit der ASD keine oder nur geringe Gefährdungsrisiken sehen und keine weiteren Kontakte zwischen der Familie und dem ASD stattfinden, erfolgt eine Rückmeldung (mit Zustimmung der betroffenen Familie) an die Schulsozialarbeit.

Sämtliche Gespräche, Beobachtungen, Vereinbarungen und Rückmeldungen im Rahmen einer Gefährdungsmeldung sind seitens der Schulsozialarbeit zu dokumentieren. Ohne Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung muss für eine Rückmeldung an den ASD durch die Schulsozialarbeit jedoch die Zustimmung der Betroffenen gesucht werden. Nur wenn die Schulsozialarbeit erneut zu der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kommt, ist der Informationsaustausch auch ohne die Zustimmung der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern möglich.

Die unternommenen Schritte (i.d.R. Bewertung der Kindeswohlgefährdung) der Schulsozialarbeit sind schriftlich zu dokumentieren und bei einer Meldung an den ASD weiterzugeben. Insbesondere sind anzugeben

- Personalien des Kindes/der Familie (insbesondere Geburtsdatum des Kindes, Anschrift)
- Art, Umfang und Zeitpunkt der „gewichtigen Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung,
- Zahl der Gespräche, die Beteiligten und Gesprächsergebnis;
- die bisher getroffenen Absprachen von Schutzmaßnahmen und Hilfestellungen
- welche möglichen weiteren Maßnahmen und Hilfen notwendig sind;
- Datum, Unterschrift.

3.3.8 Beschwerdemanagement

Sollten im Ergebnis einer Gefahreneinschätzung die Haltungen der Schulsozialarbeit und des ASD auseinandergehen, kann bei Klärungsbedarf der direkte Vorgesetzte der beteiligten Fachkräfte hinzugezogen werden.

Besteht aus Sicht der Schulsozialarbeit eine Kindeswohlgefährdung und wird die zuständige Fachkraft des ASD in diesem Zusammenhang nicht (ausreichend) tätig, so besteht auch für die Schulsozialarbeit die Möglichkeit, diese beim Familiengericht zu melden (siehe 3.3.5). Dieser weitreichende Schritt sollte mit dem jeweiligen Träger bzw. Dienstvorgesetzten abgestimmt sein.

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

(gem. §3 35 ff SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61-65 SGB VIII)

Betreffend

Name, Geburtsdatum, Adresse des Kindes / Jugendlichen

Hiermit entbinde/n ich/wir

Inhaber der Elterlichen Sorge

die nachfolgenden Einrichtungen/Institutionen/Personen

gegenseitig von ihrer Schweigepflicht.

Ich ermögliche hiermit die

- ☐ Einholung von Informationen (personenbezogenen Daten)
- ☐ Einholung einer Stellungnahme.

Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich auf Angaben zu folgenden Punkten:

-
-
-
-

Die abgegebene Erklärung dient:

- ☐ der Einschätzung eines Hilfebedarfs
- ☐ der Gefährdungseinschätzung
- ☐ sonstigem _____

Uns ist bekannt, dass wir diese Erklärung jederzeit widerrufen können.
Der oben genannte Rechtshintergrund wurde uns erläutert.

Ort, Datum

Unterschrift

|

Name, Anschrift der Schule	Name des/der begutachtenden Lehrers/Lehrerin und/oder Name der begutachtenden Fachkraft der Schulsozialarbeit: Tel.: Fax: E-Mail:
--	--

urschriftlich zurück:

Landratsamt Karlsruhe
 Dezernat III – Jugendamt
 Beiertheimer Allee 2
 76137 Karlsruhe

Aktenzeichen:

Fachliche Stellungnahme der Schule**I. Anfrage der Eltern/des Jugendamtes:**

In Zusammenhang mit dem Antrag auf Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vom bitten wir

(Herrn/Frau/Institution, Anschrift)

die folgenden Fragen zu beantworten, die erforderlich sind zur Entscheidung über die Leistung sowie für die Hilfeplanung.

Sollten Zweifel bestehen, ob die zugrundeliegenden Sachverhalte dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt sind, bringen Sie diese Sachverhalte ihm/ihr zur Kenntnis. Nachdem der Antragsteller/die Antragstellerin dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, soll das Beiblatt an das Jugendamt weitergegeben werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift: Eltern/Sorgeberechtigte

Unterschrift: Jugendamt

ggf. zusätzliche Unterschrift des über 15-jährigen Kindes

II. Allgemeine Angaben:

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes/des Jugendlichen ggf. eigene Anschrift:

Name und Anschrift der Eltern/der Sorgeberechtigten:

Seit wann ist das Kind in der Klasse/Schule?

Bei Schulwechsel: Bisher besuchte Klasse, Schule und Grund des Schulwechsels:

III. Leitfragen:

1. Welche besonderen Verhaltensweisen des Kindes wurden beobachtet (wann, wie häufig und wann auch nicht)?

Wie kann dies erklärt werden?

2. Welche Reaktionen erfolg(t)en in der Regel auf das genannte Verhalten von Seiten des Lehrers/der Lehrerin, der Mitschüler und Mitschülerinnen?

Wie reagiert dann das Kind?

3. Wie ist das Kind in die Schulklasse integriert? Hat es Freunde und Freundinnen innerhalb der Klasse und außerhalb?

4. Wie ist der Kontakt zwischen Schule und den Eltern/Sorgeberechtigten?

Welche Absprachen gibt es zwischen Schule (evtl. auch den Beratungslehrern/Beratungslehrerinnen o. Ä.) und den Eltern?

5. Wie ist das Kind leistungsmäßig zum Klassendurchschnitt insgesamt einzuordnen?

Wie sind die Leistungen des Kindes in folgenden Fächern?

	über-,	unter-,	durchschnittlich
Fach:	☐	☐	☐
Fach:	☐	☐	☐
Fach:	☐	☐	☐

6. Welche Stärken hat das Kind (nicht nur bezogen auf Schulfächer, sondern auch auf sonstige Tätigkeiten, Verhaltensweisen und Interessen)?

Welche Schwächen sind zu beobachten (nicht nur bezogen auf Schulfächer, sondern auch auf sonstige Tätigkeiten, Verhaltensweisen und Interessen)?

7. Gibt es Hinweise darauf, dass bei dem Kind Teilleistungsstörungen (z. B. Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche) vorliegen? Welche schuldiagnostischen Untersuchungen (z. B. durch Beratungslehrer/-innen, Schulpsychologen/-innen, Sonderschullehrer/-innen) wurden bereits mit welchem Ergebnis durchgeführt?

8. Welche zusätzlichen besonderen Unterstützungsmöglichkeiten wurden bereits innerhalb des Klassenunterrichts, der Schule bzw. des Bereiches des Staatlichen Schulamtes durchgeführt?

in welchem Umfang?

--

mit welchem Ergebnis?

9. Welche weiteren schulischen Fördermaßnahmen sind angezeigt im Bereich

der Klasse/Schule:

Staatliches Schulamt:

der Schulpsychologischen Beratungsstelle:

sonstige Möglichkeiten?

Datum, Unterschrift

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)
in der Fassung vom 1. August 1983**

- **§ 85**

- *Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht,
Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch*

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 1666**Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

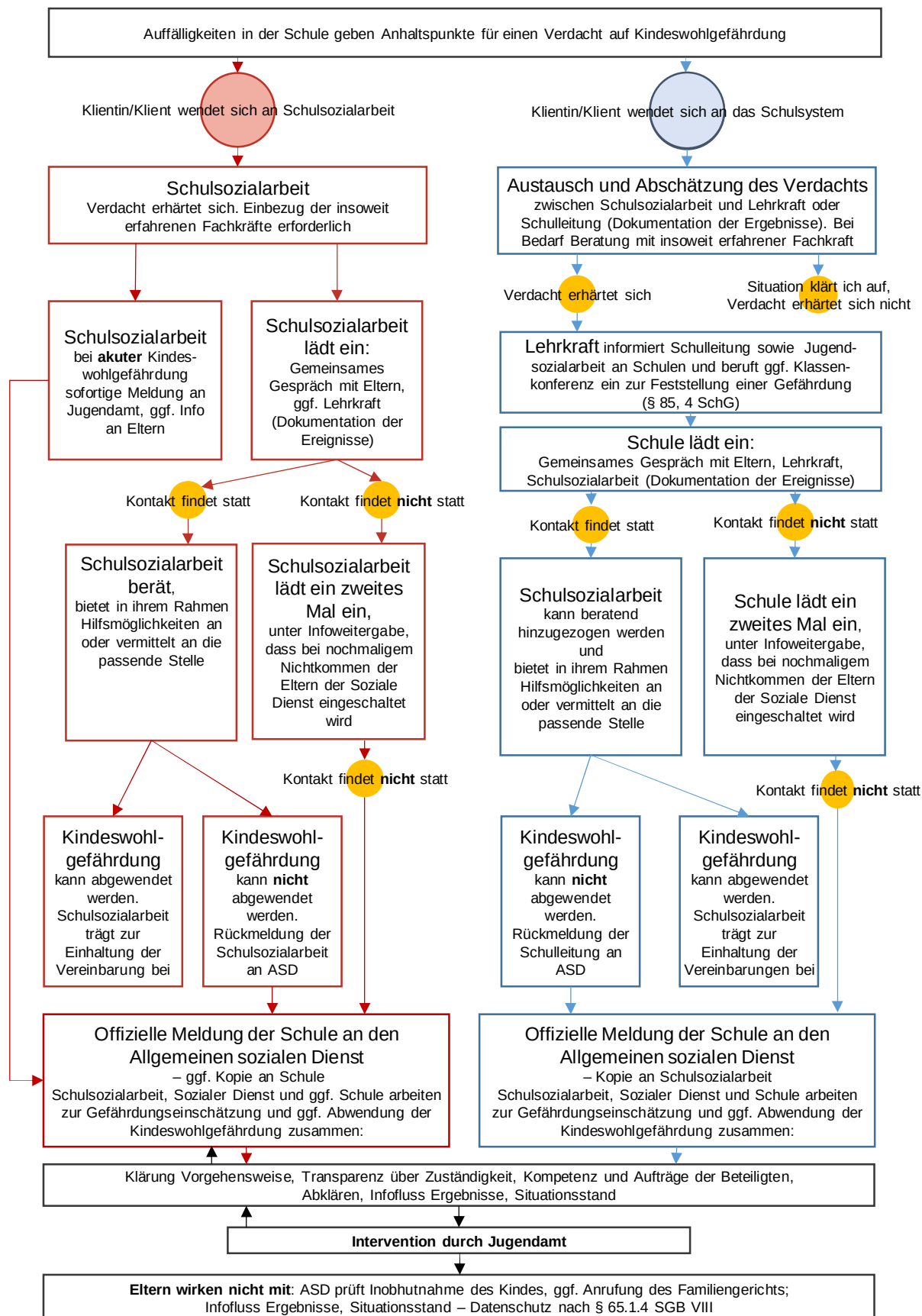
(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen

§ 1666a**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Empfohlene Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Schule, Schulsozialarbeit, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)



Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a,b SGB VIII
(Stand 06/2021)

Einrichtung	Ort	Anschrift	Ansprechpartner	Telefon	Beratungsschwerpunkt	Einzugsgebiet	E-Mail
Psychologische Beratungsstelle Landratsamt Karlsruhe	76133 Karlsruhe	Kriegstraße 78	Herr Horch Herr Weinzierl	0721/936-67050	keine Einschränkung	Rheinstetten, Eggenstein-Leopoldsh, Linkenheim-Hochstetten, Stutensee, Walzbachtal, Weingarten, Pfälzthal	pb.karlsruhe@landratsamt-karlsruhe.de
Diakonisches Werk Psychologische Beratungsstelle	75015 Bretten	Hermann-Beuttenmüller-Straße 14	Frau Rittmann	07252/58690-0	keine Einschränkung	Bretten, Gondelsheim, Neilsheim, Zaisenhausen, Quitzfeld, Kürnberg, Oberderdingen,	bretten@diakonie-laka.de
Caritasverband Ettlingen Psychologische Beratungsstelle	76275 Ettlingen	Lorenz-Werthmann-Straße 2	Frau Kraus	07243/515-146	keine Einschränkung	südlicher Landkreis	naomi.kraus@caritas-ettlingen.de
Diakonisches Werk Psychologische Beratungsstelle	76646 Bruchsal	Wörthstraße 7	Frau Gessler	07251/9150-0	keine Einschränkung	Bruchsal, Karlsdorf-Neuthard, Obstadt-Welher, Forst, Hambrücken, Waghäusel	bruchsal@diakonie-laka.de
Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Karlsruhe Graben-Neudorf	76676 Graben-Neud.	Bahnhofstr. 39	Frau Klumpp	0721/936-66600	keine Einschränkung	Graben-Neudorf, Philippsburg, Dettenheim, Linkenheim-Hochstetten	pb.graben-neudorf@landratsamt-karlsruhe.de
Psychologische Beratungsstelle Östringen	76684 Östringen	Ludwigstraße 2	Herr Grobel Frau van der Woude	07253/243-43	keine Einschränkung	Östringen, Bad Schönborn, Kraichtal, Oberhausen-Rheinhausen, Kronau	kontakt@beratungsstelle-oestringen.de
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.	76133 Karlsruhe	Kriegsstraße 152	Frau Sarah Leibold Frau Malemhofer-Edele Frau Reichert	0721/842208	keine Einschränkung	gesamter Landkreis	info@kinderschutzbund-karlsruhe.de
Ev. Hohberghaus Bretten	75015 Bretten	Pforzheimer Straße 113	Frau Trettensteiner Frau Belter	0159-04097446 07252/587/102	keine Einschränkung	gesamter Landkreis	trettensteiner@badischer-landesverein.de belter@badischer-landesverein.de
AWO Soziale Dienste gGmbH (extern)	76646 Bruchsal	Prinz-Wilhelm-Straße 3	Herr Lomnitzer, Schülerhof Philippsburg, Hieronymus-Nopp-Str. 3, 76661 Philippsburg	07256/43 95	Schulkinder im Alter von 6 -14 Jahre	Landkreis KA-Land	c.lomnitzer@awo-ka-land.de
Jugendhilfeeinrichtung Schloß Stutensee	76297 Stutensee	Schloss Stutensee	Herr Brüstle	07249/9441-201	Hilfen zur Erziehung	gesamter Landkreis	j.bruestle@jugend-schloss.de
Wildwasser & FrauenNotruf Fachberatungsstelle bei Sexueller Gewalt an Mädchen und Frauen	76133 Karlsruhe	Kaiserstraße 235	Frau Krug Frau Schäfer	0721/8591-73	Sexueller Mißbrauch und sexualisierte Gewalt	gesamter Landkreis	info@wildwasser-frauennotruf.de
Fachstelle Sucht	76133 Karlsruhe	Karlstraße 61	Frau Adler	0721/35239610	Sucht	gesamter Landkreis	simone.adler@bw-lv.de
gSofa (extern)	76287 Rheinstetten	Bachstraße 35	Frau Lagvardi-Hoeck Frau Neumahr Frau Schamotli Herr Eduard Barthel Frau Birgit Gottmann	0151/51826055 0174/3459334 0171/6618060 0179/1352405 0175-522647	Hilfen zur Erziehung	gesamter Landkreis	sahar.lagvardi-hoeck@gssofa.de gudrun.neumahr@gssofa.de dagmar.schamotli@gssofa.de eduard.barthel@gssofa.de birgit.moehrlie@gssofa.de
Gesundheitsamt Landratsamt Karlsruhe	76133 Karlsruhe	Beierthelmer Allee 2	Frau Krämer Frau Maier Frau Eggert	0721/936-81390	medizinische Fragestellungen	gesamter Landkreis	gesundheitsamt.kinder.jugend@landratsamt-karlsruhe.de
Stadt Bruchsal	76646 Bruchsal	Kaiserstraße 66	Frau Vera Herberger	07251/79208	keine Einschränkung	alle Schulen in Bruchsal	vera.herberger@bruchsal.de

Das Jugendamt möchte Sie motivieren bei Unsicherheiten und offenen Fragestellungen zum Kindeswohl in Ihrer Einrichtung, Ihrer Kindertageseinrichtung, etc. gemäß § 8a, b SGB VIII zu verfahren.

Generell können Sie jede Adresse der Liste nutzen um Beratung in Anspruch zu nehmen, wir bitten Sie aber sich entsprechend des Standortes Ihrer Dienststelle an den örtlichen Vorgaben zu orientieren.

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen:

Landkreis Karlsruhe, Dezernat III, Jugendamt, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe vertreten durch
Amtsleiter, Dominik Weiskopf

Gebietskörperschaft/Jugendamt (im Folgenden „Jugendamt“ genannt)
und:

- für alle Einrichtungen der Jugendhilfe im Landkreis Karlsruhe

Träger der Einrichtung/des Dienstes (im Folgenden „Träger“ genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4, 72 a SGB VIII geschlossen:

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes – zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und das beratende Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. – soweit erforderlich – auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- örtliche Kooperationsstrukturen und –absprachen zum Kinderschutz das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern;
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier vom KVJS „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 2 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier vom KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 3 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

- 1. Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen.
- 2. Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- 3. Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
 - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
 - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
 - ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.
- 4. Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Person beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 (und seit den Reformen des Strafgesetzbuches vom 11.10.2016 und 04.11.2016) § 184i oder § 201a Abs. 3 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.

Der Träger lässt sich entsprechend:

1. von allen derzeit in der Einrichtung oder Diensten Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Einrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Einrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

Ferner stellt der Träger nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung von Kindern oder Jugendlichen oder in einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung eingesetzt ist, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Maßgebend für die Entscheidung, ob Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern oder Jugendlichen. Entsprechende arbeitsfeldspezifische Hinweise finden sich in den Arbeitspapieren des KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 5 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 7 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 8 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum XXXXXX in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Karlsruhe, den
Ort, Datum

Dominik Weiskopf, Amtsleiter

Für den Träger:

Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person/Träger

* Arbeitspapier vom KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

Verantwortlich:
Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III – Jugendamt
76126 Karlsruhe